

**Satzung über die Haus- und Badeordnung
für die Schwimmhallen und Sommerbäder der Landeshauptstadt Kiel
vom 28.11.2018**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig –Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.11.2018 folgende Satzung erlassen.

**§1
Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber und seiner Kundin bzw. seinem Kunden, der Nutzerin bzw. dem Nutzer (Badegast, Saunagast). Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern einschließlich der Eingänge und der Außenanlagen. Die Kieler Bäder GmbH (KBG) wird durch die Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch das Amt für Sportförderung, beauftragt, die Einhaltung dieser Satzung sicherzustellen.
2. Diese Satzung ist für alle Bade- und Saunagäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jede Nutzerin und jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung an. Des Weiteren werden alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen (z.B. für Saunen, Wasserrutschen) anerkannt.
3. Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Bade- und Saunagäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Hinweise der Mitarbeiter/innen der Kieler Bäder GmbH sind zu beachten.
5. Das Fotografieren und Filmen in den Bädern ist im gesamten Gebäude verboten. Das Nichtbeachten kann mit Hausverbot geahndet werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung der KBG.
6. Das Rauchen ist in den Hallenbädern nur in den gesondert gekennzeichneten Bereichen, in den Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Behälter und Gegenstände aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
8. Das Personal sowie ggf. weitere Beauftragte des Bades/der Sauna üben gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Besucherinnen bzw. Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung oder gegen die „10 Baderegeln“ verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades bzw. der Bäder oder der Sauna ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet.

9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
10. Fundgegenstände sind bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bades abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Den Bade- und Saunagästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Bade- und Saunagäste kommt.
12. Findet ein Bade-/Saunagast die Räume oder die Badeanlage verunreinigt bzw. die Geräte des Bades beschädigt vor, wird er gebeten, dieses dem Personal des Bades mitzuteilen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, Kassenschluss und Badeschluss sind aus dem Aushang zu ersehen. Besondere Öffnungszeiten sind der Tagespresse zu entnehmen. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b. Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenführ- und Behindertenbegleithunde) mit sich führen.
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
 - d. Personen, die das Bad oder die Sauna zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder/ der Sauna nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. für Saunaanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
5. Jeder Bade-/Saunagast muss im Besitz einer gültigen Zugangsberechtigung für die entsprechende Leistung sein. Bei missbräuchlicher Benutzung ist mit Ausschluss des Eintrittes in die Bäder/in die Sauna und mit der Zahlung einer Strafe zu rechnen.
6. Bezahlte Zugangsberechtigungen werden nicht zurück genommen. Für verlorene Zugangsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet. Eintrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Wertkarten
- b) Chipcoins (Armbänder)
- c) Parkkarten

sind vom Bade-/Saunagast so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er die Armbänder am Körper zu tragen. Zutrittsberechtigungen müssen bei Wegen im Bad mitgeführt werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Bade-/Saunagastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Bade-/Saunagast.

- 7. Zehnerkarten sind unbeschränkte Zeit gültig und auf Dritte übertragbar. Einzelabschnitte davon berechtigen nur zum einmaligen Besuch.

§ 3 Haftung

- 1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Bade-/Saunagäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Bade-/Saunagastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Bade-/Saunagast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast vertrauen darf.
- 2. Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Bade- und Saunaeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Zur Nutzung dieser Anlagen siehe § 4 Nummer 7.
- 4. Dem Bade-/Saunagast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad und die Sauna zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Gegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Das gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und / oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers im Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Bade-/Saunagastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und / oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen,

den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

6. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Die jeweiligen Pauschalbeträge sind in § 4 Absatz 2 aufgeführt.
7. Bei Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundgegenstände haftet die Kieler Bäder GmbH bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 €. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Kassenschluss ist jeweils 60 Minuten und Badeschluss jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Sauna ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel, den Datenträger/die Zugangsberechtigung dafür hat er während des Bades/des Saunabesuchs bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 20 Euro zu entrichten. Für in Verlust geratene Gegenstände gemäß § 3 Absatz 5 sowie der Parkkarte gelten folgende Pauschalen:
 - a) Wertkarten = 20,00 Euro
 - b) Chipcoins (Armbänder) = 20,00 Euro
 - c) Parkkarten = 16,00 Euro
3. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
4. Die Wasserbecken in den Schwimmhallen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Badebekleidung ist dabei abzulegen.
5. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
7. Die Nutzung der Wasserrutsche sowie das Springen geschehen auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.
8. Ob eine Anlage zum Springen und Rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
9. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
11. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
12. In den Frei- und Hallenbädern ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Textilfreie Badezeiten werden besonders bekannt gegeben.
13. Bei geschlossenen Gruppen (Schulklassen, Kindertageseinrichtungen, Vereine etc.) hat die Leiterin oder der Leiter der Gruppe die Aufsicht. Sie oder er sorgt dafür, dass die Badeordnung von ihrer oder seiner Gruppe beachtet wird.
14. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken oder in dem für Nichtschwimmer ausgewiesenen oder durch Bojen, Leinen oder Schildern markierten Teil des Bades aufhalten (z.B. Freizeitbereich).
15. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

§ 6 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder mit einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
5. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
6. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
7. In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mit hineingenommen werden.
8. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt.

Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind unzulässig.

10. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertaucheckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
11. In Ruheräumen müssen sich die Nutzerinnen und die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
12. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektrische Medien, mit denen man fotografiert und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablets, E-Book-Reader u.ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden

§ 7 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern von den Nutzerinnen und Nutzern besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade-/Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.03.2015.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer